



Statuten Budokai Mels

Statuten

Art. 1: Begriff und Zweck

Unter dem Namen "Budokai Mels" besteht mit Sitz in Mels und Vilters SG ein Vereinsschule im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er bezweckt die Förderung des Karate und der Selbstverteidigung (Tatsu Ryu Karate Do /Kyokushin Budokai Karate / KAPAP / Krav Maga /Kyusho) als Kunst, Sport, Selbsterziehung, Selbstverteidigung und Kameradschaftspflege und sucht allen Interessierten zu ermöglichen, mit der Ausübung des Karate zu beginnen oder desselben fortzufahren.

Kennzeichnend für die Form des Karate im Bereich von Jugend und Sport (J&S) ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner (Niederschlag). Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor Trefferwirkung zu stoppen. Die Trefferwirkung gilt hier als Regelverstoss.

Art. 2: Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglieder

a) Ab dem Alter von 4 Jahren kann man Aktivmitglied werden.

Um Aktivmitglied zu werden, muss man einen guten Leumund besitzen und sich eines guten Rufes erfreuen.

Grundsätzlich entscheidet der Chef der Technischen Kommission über eine provisorische Aufnahme sowie die Trainingsgruppenzuteilung.

b) Der Antrag für die Aufnahme muss an den Direktor der Schule eingereicht werden.

c) Minderjährige haben die Erlaubnis der Eltern oder des Vormundes einzuholen.

d) Dem Trainer ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

2.2 Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Supporter

- a) Wer sich um die Schule besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Schulleitung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Schulleitung und hat die Entbindung der Beitragspflicht zur Folge.
- b) Mitglieder, welche nicht mehr aktiv am Vereingeschehen mitwirken, haben die Möglichkeit, eine Passivmitgliedschaft zu beantragen. Genannt Supporter
Die Höhe des Beitrages für Passivmitglieder ist CHF 50.-.
- Supporter dürfen Clubjacken tragen und die Schulfarben nach aussen zeigen. Ein Supporter darf am Weihnachtsessen und allen anderen Veranstaltungen oder Seminaren teilnehmen. Ebenfalls hat er das Anrecht auf 5 kostenlose Trainingseinheiten.

2.3 Gönner & Sponsoren

Gönner und Sponsoren unterstützen den Verein auf freiwilliger Basis.
Die Richtlinien legt die Schulleitung fest.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme am Training und an den Versammlungen sowie an Veranstaltungen berechtigt.
- b) Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen sowie an max. 10 Trainingseinheiten pro Schuljahr berechtigt. Das Schuljahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12.
- c) Stimm- und Wahlberechtigt sind Aktivmitglieder ab 14 Jahren sowie Ehrenmitglieder.
Sie können Ihr Stimmrecht persönlich ausüben und sind in jedes Amt wählbar.
- d) In der Regel wird offen abgestimmt. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, so hat diese geheim zu erfolgen.
- e) Wird die Aufnahme nicht bestätigt, so wird das Eintrittsgeld laut Art. 14 zurückgestattet.
- f) Bei freiwilligem Verzicht erfolgt keine Rückvergütung.
- g) Die Aufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Art. 4 Die Leitung der Schule

Die Leitung der Schulen obliegt der Schulleitung. Er wird vom Eigentümer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig
Die Vorstandssorgane werden einzeln gewählt.

Art. 5 Die Organe der Schule

- a) Direktorat
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Direktor
- b) Vize Direktor
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Chef der TK
- f) Materialwart
- g) Beisitzer

Art. 7 Zusammensetzung der Technischen Kommission (TK)

Die Technische Kommission wird durch den Chef Technische Kommission zusammengestellt. In der Regel, jedoch nicht zwingend, besteht sie aus:

- a) Chef der TK
- b) Stv. Chef der TK
- c) Pressechef

Der Chef der TK ist in der Schule verantwortlich für das Training und den Trainingsablauf sowie dem Trainingsinhalt.

Doppelfunktionen TK/Vorstand sind erlaubt.
Sofern der Chef der TK das Training nicht leiten kann, springt der Stv. Chef der TK für diesen ein.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung

Die Schulleitung ist das geschäftsführende Organ der Schule und bestimmt dessen Vertretung.

- a) Der Direktor hat den Vorsitz bei General- und Vorstandsversammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Vize Direktor übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- c) Der Aktuar übernimmt die administrativen Arbeiten, die Protokollführung und die Verfassung des Jahresberichtes.
- d) Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und kontrolliert sämtliche Vermögenswerte des Vereins.
- e) Der Chef der TK ist verantwortlich für:
 - Organisation der sportlichen und gesellschaftlichen Anlässe
 - Das Training im Dojo
 - Auswahl der Kampfmannschaft
 - Koordination des Trainings

Art. 9 Revision

Die Rechnung der Schule wird jährlich durch zwei von der Hauptversammlung zu wählenden Rechnungsrevisoren geprüft. Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Stimmenmehrheit in der Schulleitung

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder und derjenigen Vorstandsmitglieder, die ihre Stimmvertretung schriftlich an ein Vorstandsmitglied gegeben haben, gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Direktors oder seines Stellvertreters doppelt.

An Vorstandssitzungen eingeladene und anwesende Schwarzgurt-Träger erhalten jeweils für die aktuelle Sitzung den Vorstandsmitgliedern gleichgestelltes Stimmrecht.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Einzel Unterschriftsberechtigt sind der Direktor und der Chef der Technischen Kommission. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind nur kollektiv Unterschriftsberechtigt und müssen dabei mit dem Direktor oder dem Chef der Technischen Kommission unterschreiben.

Art. 12 Beschlüsse der Schulleitung

Den Beschlüssen des Vorstandes ist Folge zu leisten. 80 Prozent der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, wenn sie einen Vorstandsbeschluss anfechten wollen.

Art. 13 Entschädigung an Mitglieder

Mitglieder die das ganze Jahr tätig sind, werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses für ihre Arbeit in der Schule im Rahmen der Schul-Finanzen entschädigt.

Art. 14 Austritt aus den Schulen

- Der Austritt ist aus der Schule ist immer möglich, wenn das Mitglied seinen Pflichten nachgekommen ist und diese vollständig erfüllt hat.
- Bei Austritt aus der Schule wird kein Geld zurück erstattet.

Art. 15 Ausschluss aus den Schulen

- Mitglieder, die dem Ansehen der Schule schaden oder sich den Schulanordnungen widersetzen, können durch den Chef der Technischen Kommission, dem Inhaber, des Direktors oder dem Vorstand aus der Schule ausgeschlossen werden.
- Nichtbezahlung der Beiträge hat automatisch den Ausschluss zur Folge.
- Ein Mitglied kann ohne Grund vom Chef der Technischen Kommission, dem Inhaber oder dem Direktor aus der Schule ausgeschlossen werden.

Art. 16 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand alljährlich im 1. Quartal einberufen. Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Aufnahmen in den Verein, Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Austritte
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Anträge der Kommission und der Mitglieder
11. Allgemeine Umfrage

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den gesamten Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen gemäss Art. 12.

Die Hauptversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei abermaliger Stimmengleichheit muss der Präsident den Stichentscheid geben.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während eines laufenden Vereinsjahres bestimmt der verbleibende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen GV ausübt.

Die gleiche Person kann nur für ein Amt in den Vorstand gewählt werden. Bei Neuwahl des Vorstandes kann eine Person, die schon Vorstandsmitglied war, wiedergewählt werden.

Den Beschlüssen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Art. 17 Einladung zur Hauptversammlung

Der Vorstand bietet zu jeder Hauptversammlung zehn Tage im Voraus auf und orientiert gleichzeitig die Mitglieder über die Traktanden. Vorschläge von Seiten der Mitglieder können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt wurden.

Über die Zulassung von Vorschlägen, die erst während der Hauptversammlung eingebracht werden, entscheidet diese selbst.

Art. 18 Finanzielle Haftbarkeit

Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf CHF 1000.00 festgesetzt. (Erwachsene CHF 650.-, Studenten und Schüler CHF 550.-) Innerhalb dieser Begrenzung setzt der Vorstand den Jahresbeitrag fest.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Schule ist ausgeschlossen. Andererseits hat das einzelne Mitglied auch keinen Anspruch auf das Schulvermögen.

Art. 19 Haftbarkeit bei Unfällen

Die Schule haftet für keinerlei Unfälle, die sich durch Ausübung des Karate ergeben (Training, Wettkampf). Ebenso kann der Gegner oder Partner nicht verantwortlich gemacht werden. Jedes Aktivmitglied ist jedoch verpflichtet, sich für diese Sportart zu versichern.

Art. 20 Auflösung

Eine Auflösung der Schule kann nur mit Zustimmung des Eigentümers – Dai Shihan Niklas Albrecht - erfolgen.

Art. 21 Federations Mitgliedschaft

Die KARATE SCHULEN SARGANS UND VILTERS ist eine freie Budo Schule und ist derzeit an folgende Dachverbände angeschlossen.

Mitgliedschaften bei

- IBK – International Budokai Kan
- WTKA – World Traditional Karate Association
-

Wurden von dem jeweiligen Kaichos und Kanchos bestätigt

Gastmitgliedschaft bei:

- IFK-Switzerland

Bestätigt vom Präsident IFK Switzerland

Art. 22 Statutenänderung

Die Schulstatuten treten mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft. Änderungen der Statuten sind dem Direktorat mit einer Mehrheit von 2/3 vorbehalten.

Art. 23 Jahresbeiträge

Erwachsene Jahresbeitrag CHF 650.-

- Gurtprüfungen werden separat verrechnet CHF 50.-
- Karate Do Gis werden separat verrechnet CHF 75.-
- IBK Switzerland Pass wird separat verrechnet CHF 35.-
- Obis werden separat verrechnet
- Lizenzen werden separat verrechnet
- Dan Prüfungen und Eintragegebühren bei den Föderationen werden separat verrechnet

Kinder Jahresbeitrag CHF 550.-

- Gurtprüfungen sind inbegriffen
- 1. Karate Do Gi ist inbegriffen (innert 3 Monaten zu beziehen)
- Gurtprüfungen sind inbegriffen
- Obis werden separat verrechnet CHF 15.-

Art. 23 Annahme der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 12. August 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Direktor
Dai Shihan Niklas Albrecht

Vize Direktor
Sensei Marina Albrecht-Derungs